

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 158/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dragomir J [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED], Ö [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner tatrichterlichen Verantwortung festgestellt, daß der Kläger als serbischer Kriegsgefangener des zweiten Weltkrieges weder allgemein noch wegen seiner Nationalität eine die Menschenrechte mißachtende Behandlung erfahren hat. Es hat dabei nicht nur auf die allgemeinen Verhältnisse in den Lagern mit kriegsgefangenen serbischen Offizieren, sondern auch auf das Einzelschicksal des Klägers abgestellt. Der angebliche Vorfall beim Transport des Offizierslagers im Frühjahr 1943 von L. [REDACTED] nach H. [REDACTED] könne nur auf die Schwierigkeiten eines damaligen

80

- 3 -

Gefangenentransports zurückgeführt werden. Der weiterhin vom Kläger angegebene Vorfall im Zahnambulatorium des Lagers L. mit der anschließenden Disziplinarstrafe lasse sich nicht mehr aufklären und sei daher nicht feststellbar. Schließlich stehe es im Ermessen des Gewahrsamstaates, welcher Maßstab an die Dienstunfähigkeit als Voraussetzung der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und der Rückführung in die Heimat angelegt werden.

Diese tatrichterliche Würdigung ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Auch die Ermittlung des historischen Sachverhalts ist Aufgabe des Richters der Tatsacheninstanz (BGH Rzw 1966, 214 Nr. 12).

Die Verfahrensrügen des Klägers werfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch rechtfertigen sie wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

